

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0001-I/PR3/2018
DVR:0000175

Wien, am . Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kolba, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Jänner 2018 unter der **Nr. 140/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schadenersatzforderung gegenüber LKW-Kartell gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- Wie viele Fahrzeuge der Firmen MAN, DAIMLER, VOLVO/RENAULT, IVECO, DAF hat die Post im Zeitraum 1997 – 2001 beschafft?
- Wurden für diese Fahrzeuge bisher Ansprüche angemeldet? Falls nein (denn für diesen Zeitraum sind die Ansprüche mit Jahreswechsel 2017/2018 verjährt): Warum wurde darauf verzichtet, entsprechende Ansprüche (inklusive Zinsforderungen) geltend zu machen?
- Wie viele Fahrzeuge der Firmen MAN, DAIMLER, VOLVO/RENAULT, IVECO, DAF haben die ÖBB im Zeitraum 1997 – 2001 beschafft?
- Wurden für diese Fahrzeuge bisher Ansprüche angemeldet? Falls nein (denn für diesen Zeitraum sind die Ansprüche mit Jahreswechsel 2017/2018 verjährt): Warum wurde darauf verzichtet, entsprechende Ansprüche (inklusive Zinsforderungen) geltend zu machen?
- Wie viele Fahrzeuge der Firmen MAN, DAIMLER, VOLVO/RENAULT, IVECO, DAF hat die Post im Zeitraum 2002 - 2011 beschafft?
- Ist von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie geplant, Ansprüche (inklusive Zinsforderungen) anzumelden?
- Wie viele Fahrzeuge der Firmen MAN, DAIMLER, VOLVO/RENAULT, IVECO, DAF haben die ÖBB im Zeitraum 2002 - 2011 beschafft?
- Ist von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie geplant, Ansprüche (inklusive Zinsforderungen) anzumelden?

Die selbstständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form ist keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Daran ändert auch die Regelung des Art. 52 Abs. 2 B-VG nichts, die nur klarstellen wollte, dass das Interpellationsrecht in Bezug auf ausgegliederte Einrichtungen nur insoweit besteht, als der Bundesminister auf die Tätigkeit der ausgegliederten Einrichtungen eine Ingerenzmöglichkeit besitzt (vgl. Kahl in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 28f. zu Art. 52 B-VG).

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 idgF. determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Ing. Norbert Hofer

